

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz eines Gesetzes zur
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die
Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur
Förderung des regulatorischen Lernens vom
15.10.2024

Berlin, 22.10.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen. In Anbetracht der sehr kurzen Anhörungsfrist handelt es sich bei dieser Stellungnahme um eine erste Einschätzung, die im Nachgang gegebenenfalls noch ergänzt oder konkretisiert wird.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, § 3 (Reallabore-Innovationsportal des Bundes)

Regelungsvorschlag:

In § 3 sollte auch geregelt werden, unter wessen Verantwortung das Reallabore-Innovationsportal betrieben wird und welche Akteure sich dort einbringen und Vorschläge unterbreiten können.

Die Frist für die Einrichtung des Reallabore-Innovationsportal des Bundes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sollte von einem Jahr auf drei bis sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes verkürzt werden.

Über die Auflistung in § 3 Absatz 2 hinaus sollten als Serviceleistungen auch die Sammlung von Experimentierklauseln und entsprechende Suchfunktion, Bereitstellung von Vorlagen (Anträge, Berichte, etc), Nennung von Ansprechpersonen und Zuständigkeiten sowie Definition von Leitplanken/ Kriterien (z.B. Laufzeiten, Monitoring-Intervalle) angeboten werden.

Begründung:

In § 3 des Referentenentwurfs fehlen Regelungen dazu, unter wessen Verantwortung das Reallabore-Innovationsportal betrieben wird und welche Akteure sich dort einbringen und Vorschläge unterbreiten können.

Da es sich um einen Pilotbetrieb handelt, kann das Reallabore-Innovationsportal nach Einschätzung des VKU laufend angepasst werden und braucht keine so lange Vorlaufzeit.

Um dem Gesetzeszweck, nämlich eine stärkere und häufigere Nutzung von Reallaboren zu ermöglichen, noch besser Rechnung zu tragen, sollte das Beratungs- und Informationsangebot wie vom VKU vorgeschlagen ergänzt werden.

Zu Artikel 1, § 4 (Berücksichtigung der Innovationsförderung, des regulatorischen Lernens und der Evaluation)

Regelungsvorschlag:

Es sollte geregelt werden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Reallabore bei Fehlen einer entsprechenden Experimentierklausel eingerichtet werden können.

Begründung:

In § 4 ist geregelt, was bei Ermessensentscheidungen über die Erteilung und Ausgestaltung von Genehmigungen auf der Grundlage von Experimentierklauseln alles zu berücksichtigen ist.

Allerdings existiert nicht für jeden Bereich, der für ein Reallabor infrage kommt, eine Experimentierklausel. Es fragt sich, wie damit umzugehen ist, wenn es für einen relevanten Themenbereich keine Experimentierklausel gibt, und ob auch dann die Einrichtung eines Reallabors möglich ist.

Zu Artikel 1, § 5 (Dauer und Verlängerung eines Reallabors)

Regelungsvorschlag:

Es sollte geregelt werden, dass das Innovationsportal konkrete Leitlinien für die Festlegung der Dauer eines Reallabors vorgibt.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 1 des Referentenentwurfs soll die Dauer eines Reallabors so gewählt werden, dass der Erprobungszweck erfüllt und ausreichend regulatorische Erkenntnisse gesammelt werden können. Diese Vorgabe ist sehr ungenau, so dass es für die Akteure hilfreich wäre, wenn das Innovationsportal konkrete Anhaltspunkte für die Dauer des Reallabors bereit hält.

Zu Artikel 1, § 6 (Zusammenarbeit mit dem Reallabore-Innovationsportal des Bundes)

Regelungsvorschlag:

Es sollte eine Pflicht zur Veröffentlichung von Reallaboren öffentlicher Forschung auf dem Innovationsportal geben.

Begründung:

In § 6 Absatz 2 ist die Übersendung von Erkenntnissen aus Reallaboren an das Reallabore-Innovationsportal in das Ermessen der Durchführenden bzw. der zuständigen Behörden gestellt ("können"). Gleiches gilt für die Veröffentlichung dieser Berichte. Da

die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, über Erkenntnisse aus öffentlich geförderten Reallaboren informiert zu werden, sollte es eine entsprechende Veröffentlichungspflicht geben.

Zu Artikel 1, § 8 (Weitere Maßnahmen des Bundes)

Regelungsvorschlag:

Es sollten Fristen für die Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Reallabore-Gesetzes festgelegt werden.

Begründung:

In Anbetracht der kurzen Laufzeit des Pilotbetriebs (vier Jahre, vgl. § 3 Absatz 3), ist es wichtig, dass eventuell erforderliche weitere Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden, um ihren Zweck noch vor Ablauf der Laufzeit erreichen zu können.